

§ 5 VeranstmstrFortbV — Prüfungsteil „Prüfungsprojekt“

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 02.01.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Im Prüfungsteil „Prüfungsprojekt“ sollen die folgenden Fähigkeiten ganzheitlich an einem Veranstaltungsprojekt, an dem der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin wesentlich beteiligt war, nachgewiesen werden:

1. Analysieren von Kundenanforderungen sowie technischer und organisatorischer Schnittstellen,
2. Konzipieren von technischen Lösungen, einschließlich des Materialeinsatzes, Durchführen von Berechnungen,
3. Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen und Brandschutzkonzepten, Analysieren von Risiken, Planen von Maßnahmen zur Minimierung der Risiken,
4. Strukturieren von Projekten, Planen von Kosten und Ressourcen, Untersuchen und Bewerten von Projektalternativen, Beschreiben von Anforderungen an das Personal, Planen von sicherheits- und qualitätswirksamen Aktivitäten,
5. Leiten der Umsetzung der Projekte, Organisieren effizienter Arbeitsabläufe, Koordinieren des Einsatzes von Projektmitarbeitern, Einsetzen von Controlling-Instrumenten, insbesondere zur Überwachung von Budgets, Terminen und Qualitätszielen,
6. Dokumentieren von Lösungen, Abläufen, technischen Prüfungen und sicherheitsrelevanter Maßnahmen, Abrechnen des Projekts,
7. Präsentieren getroffener Entscheidungen, Vertreten von Konzeptionen und Lösungsvorschlägen,
8. Reflektieren des Projektablaufs, der Kosten und der Qualität, Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.

(2) Zum Nachweis der Befähigungen ist ein Projektbericht als Hausarbeit über ein durchgeführtes Veranstaltungsprojekt anzufertigen. Dazu ist ein gegliedertes Konzept des Projektberichtes beim Prüfungsausschuss zur Genehmigung einzureichen. Das Veranstaltungsprojekt darf bei der Beantragung nicht älter als zwölf Monate sein. Nach der Genehmigung stehen 42 Kalendertage zur Erstellung des Projektberichtes zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss soll den Umfang des Projektberichtes begrenzen. Bei Ablehnung des eingereichten Konzepts hat der Prüfungsausschuss ein Beratungsgespräch zur Änderung des Antrags durchzuführen.

(3) Entspricht der Projektbericht den Anforderungen nach Absatz 1 und 2, sind die Inhalte vor dem Prüfungsausschuss zu präsentieren. Die Präsentation soll nicht weniger als zehn Minuten und nicht mehr als 20 Minuten dauern. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss zu überlassen. Der Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an, das auf der Grundlage des Projektberichtes und der Präsentation geführt wird. Das Fachgespräch soll nicht weniger als 20 Minuten und nicht mehr als 40 Minuten dauern.

(4) Projektbericht, Präsentation und Fachgespräch sind nach den Fähigkeiten nach Absatz 1 zu bewerten.

Zitiervorschlag: § 5 VeranstmstrFortbV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VeranstmstrFortbV/5>